

BGer 7B_810/2023 vom 20. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_810_2023

FR: TF 7B_810/2023 du 20 novembre 2023

IT: TF 7B_810/2023 del 20 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 15. September 2023 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Er macht geltend, er habe am 15. September 2023 mit einem Kanzleimitarbeiter des Obergerichts Zürich telefoniert und dieser habe ihm gesagt, dass sie nicht mehr mit ihm reden würden. Auf Nachfrage, wer diese Weisung erteilt habe, habe der Kanzleimitarbeiter gesagt, diese käme vom Präsidenten der II. Strafkammer des Obergerichts. Diesbezüglich führt A. _____ aus, der Präsident der II. Strafkammer sei in den Ausstand getreten, weshalb es vollkommen ausgeschlossen sei, dass dieser irgendeine Weisung erteile. Er stelle den Antrag, dass dem Präsidenten der II. Strafkammer untersagt werde, in diesem Verfahren irgendeine Amtshandlung zu tätigen. Die Weisung, die er den Mitarbeitenden erteilt habe, sei aufzuheben.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Die Beschwerde in Strafsachen ist zulässig gegen Entscheide in Strafsachen (Art. 78 Abs. 1 BGG). Vorliegend mangelt es indessen an einem anfechtbaren Entscheid und somit an einem nach Art. 82 ff. BGG zulässigen Anfechtungsobjekt. Das Bundesgericht ist nicht zuständig auf Antrag einer beschwerdeführenden Person über angebliche Weisungen eines anderen Gerichts zu befinden. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Das Bundesgericht behält sich zudem vor, weitere Eingaben ähnlicher Art, nach Prüfung, unbeantwortet abzulegen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.